

16 JANUAR 2020

An

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden
(Rat der Stadt Köln)
Postfach 10 35 64
50475 Köln

Anregung nach §24 GO NRW

Sehr geehrter Herr Thelen, sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte den Ausschuss, sich für folgende Themen im Rat einzusetzen:

1. Die Stadtverwaltung erteilt Auskunft, nach welchen Kriterien und in welchen konkreten Arbeitsschritten das Denkmalamt die erforderliche Einzelfallprüfung bei Anfragen zu PV-Anlagen auf Dächern städtischer Gebäude durchführt.
2. Die Stadtverwaltung und insbesondere das Denkmalschutzamt wird ermahnt, sich an den Beschluss zum „Klimanotstand“ am 9.7.2019 zu halten, der Eindämmung des vom Menschen verursachten Klimawandels eine hohe Priorität einzuräumen.
3. Das Denkmalamt kann mit sofortiger Wirkung PV-Anlagen auf städtischen wie privaten Gebäuden nur nach einer Begehung vor Ort und sorgfältiger Prüfung ablehnen. Ablehnende Bescheide bedürfen einer schriftlichen Begründung, inwiefern das Denkmal durch die PV-Anlage beeinträchtigt wird.
4. Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, dem Rat Modelle vorzulegen, wie durch städtische Förderung PV-Anlagen in Bürger*innenhand rentabel betrieben werden können.

Begründung für die Punkte 1-3:

Am 09.07. hat der Rat der Stadt Köln den Klimanotstand ausgerufen. Darin wird dem Ziel, den Klimawandel einzudämmen, in der städtischen Politik eine „hohe Priorität“ eingeräumt. Klimaschutz und Nachhaltigkeit sollen künftig „bei allen Entscheidungen“ beachtet werden.

Am 23.09. 2019 bewarb ich mich als privater Investor und Schülervater für die Errichtung einer Solaranlage mit 50.000 kWh Jahresleistung auf dem Dach eines städtischen Gebäudes (GGG Rosenmaar, Turnhalle). Warum? Obwohl es für einen Privatinvestor aufgrund der politischen Rahmenbedingungen (Bund, Kommune) derzeit kaum möglich ist, Solaranlagen wirtschaftlich zu betreiben, wenn keine Eigennutzung vorliegt, kann eine Anlage durch Eigenleis-

tungen der Elternschaft bei der Montage auch ökonomisch sinnvoll sein. Als Gemeinschaftsprojekt stärkt es die Schulgemeinschaft und hat einen hohen pädagogischen Wert. Neben der konkreten CO2-Einsparung erhält es seine Bedeutung als Projekt zur Nachahmung sowohl für die zahlreichen städtischen als auch privaten Dachflächen, auf denen schnellstmöglich PV-Anlagen installiert werden müssen, wenn die Stadt ihre Klimaschutzziele einhalten will.

Obwohl die Stadt Köln grundsätzlich schon seit Jahren städtische Dachflächen für PV-Anlagen zur Verfügung stellt, wurde dies im vorliegenden Fall abgelehnt – nach meiner Überzeugung ohne rechtlich ausreichende Prüfung und Begründung, in jedem Fall unter Missachtung des Klimanotstands. Insbesondere der pauschale Satz aus dem Denkmalschutzamt: *„Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Baudenkmalern und auf Bestands- oder Neubauten in der Umgebung von Baudenkmalern ist aus denkmalpflegerischer Sicht nicht erlaubnisfähig.“* Ist zu beanstanden.

Begründung zu Punkt 4:

Derzeit sind PV-Anlagen auf Dächern nicht rentabel zu betreiben, sofern der Eigentümer der Anlage nicht Eigentümer des Gebäudes ist und Eigenverbrauch geltend machen kann. Dies ist der Hauptgrund, weshalb im Stadtgebiet noch die allermeisten geeigneten Dachflächen ungenutzt sind. Der bestehende Zuschuss der Stadt setzt ebenfalls voraus, dass der PV-Betreiber Eigentümer des Gebäudes ist. Tritt ein PV-Betreiber auf städtischen Gebäuden als Lieferant der Stadt Köln auf, so muss er überdies die Rheinenergie unterbieten.

PV-Anlagen in Bürger*innenhand (gerne genossenschaftlich organisiert) wären jedoch ein geeignetes Mittel, um der Energiewende Akzeptanz zu verleihen und gleichzeitig einen relevanten Beitrag zum dringend benötigten Ausbau der Erneuerbaren Energien zu leisten. Damit die Stadt ihre Klimaschutzziele erreichen kann, duldet dieser Ausbau keinen Aufschub. Deshalb ist es nötig, dass die Stadt, so lange sich die Bundesdeutschen Rahmenbedingungen sich nicht ändern, das nötige Geld in die Hand nimmt. Die Zuschüsse könnten an die Bedingung geknüpft werden, dass ggf. Mieter*innen an den Erträgen beteiligt werden.

Mit besten Grüßen

[Redacted signature block]

Anlage 1: Bericht zum Vorgang „Städtische Dachfläche (Turnhalle GGS Rosenmaar) zur Errichtung einer PV-Anlage bereitstellen“

Anlage 2: Dokumentation des Mailverkehrs mit der Gebäudewirtschaft und dem Denkmalschutz

Eingabe [REDACTED] Anlage 1:

Bewerbung zur Errichtung einer PV-Anlage auf städt. Dachfläche (GGG Rosenmaar, Turnhalle)

Nach meiner Anfrage am 23.09. 2019 für die Errichtung einer Solaranlage mit 50.000 kWh Jahresleistung auf dem Dach der Turnhalle GGG Rosenmaar teilte mir Herr Narzinski, Gebäudewirtschaft, Energiemanagement, am 15.10. mit:

„Nach Prüfung innerhalb der Verwaltung stellt sich heraus, dass der entsprechende Standort unter die Thematik Denkmalschutz fällt. Betroffen sind ggf auch Gebäude in unmittelbarer Nähe. Der Standort steht somit nicht für die Installation einer PV-Anlage zur Verfügung.“

Ich erbat eine erneute Prüfung bzw. Begründung, da ich keine potentielle Beeinträchtigung denkmalgeschützter Gebäude feststellen konnte. Herr Narzinski zitierte am 05.11. den Stadtkonservator wie folgt:

"Wie bereits telefonisch erklärt, bleibt es unverändert bei der denkmalpflegerischen Haltung: Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Baudenkmalern und auf Bestands- oder Neubauten in der Umgebung von Baudenkmalern ist aus denkmalpflegerischer Sicht nicht erlaubnisfähig."

Daraufhin kontaktierte ich das Denkmalschutzamt, schickte Fotos vom Standort, begründete meinen Standpunkt und erbat erneut eine individuelle Prüfung. Antwort von Frau Rita Pesch-Beckers am 15.11.2019:

„Ihre Anfrage wurde aus denkmalpflegerischer Sicht bereits von Frau Dr. Grams-Thieme beantwortet. Im Schreiben vom 15.10.2019 wurde Ihnen mitgeteilt, dass der von Ihnen gewünschte Standort für die Installation einer PV-Anlage nicht zur Verfügung steht. Eine Änderung hat sich auch nach erneuter Prüfung nicht ergeben.“

Am 15.11. legte ich gegen diese Entscheidung formell Widerspruch ein mit folgender Begründung:

"Denkmalschutz" ist [...] keine Begründung: Es ist nicht erkennbar, dass hier - wie vorgeschrieben - eine Einzelfallprüfung überhaupt stattgefunden hat. Bislang habe ich noch nicht einmal eine Antwort auf meine Frage erhalten, ob die Turnhalle der Rosenmaarschule überhaupt unter Denkmalschutz steht. Lt. Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der BRD (Arbeitsblatt 37) ist jedoch eine Einzelfallprüfung zwingend, da nach den landesgesetzlichen Bestimmungen "kein allgemeingültiges Verbot von Solaranlagen vorgesehen ist."

2. Verweise ich nochmals auf mein Schreiben vom 6.11., in dem ich dargelegt habe, warum nach meiner Ansicht das (mutmaßlich) vorhandene Baudenkmal NICHT beeinträchtigt wird. Kriterien sind hier lt. oben zitierter Quelle, ob:

- der Standort der PV-Anlage "unauffällig oder vom öffentlichen Raum nicht einsehbar ist"*
- Die Eigenwirkung der Anlagenmodule gering ist*
- sie sich dem Gesamterscheinungsbild des Denkmals ... unterordnet*
- sie sich in den gestalterischen Charakter der bestehenden Architektur einfügen lässt".*

Alle Punkte sind nach meiner Ansicht gegeben.“

Eine Antwort erhielt ich bislang nicht.

Der ganze Vorgang widerspricht m.E. einer Stadt, die den „Klimanotstand“ ausgerufen hat. Er widerspricht auch der Intention des Beschlusses des Betriebsausschusses Gebäudewirtschaft vom 2.12.2019, der ausdrücklich fordert, Photovoltaikanlagen auch auf denkmalgeschützten Gebäuden zuzulassen bzw. nur in „begründeten Ausnahmen“ abzulehnen.

Im vorliegenden Fall soll die PV-Anlage jedoch mutmaßlich gar nicht auf einem denkmalgeschützten Gebäude, sondern lediglich auf einem Gebäude in der Nähe errichtet werden. Die ganz offensichtlich pauschale Ablehnung ohne Ortstermin und ohne Begründung halte ich deshalb für umso unverständlicher und im Übrigen auch für rechtswidrig.

Eingabe [REDACTED] Anlage 2:

Dokumentation des Mailverkehrs mit dem Amt für Gebäudewirtschaft und dem Denkmalschutzamt

